

Prüfhinweise Getränkeschankanlage

(Unternehmer- bzw. Betreiberpflichten)

Prüfobjekt (Anlage, Bauteil)	Prüfung, Prüffrist	Prüfumfang, insbesondere	Prüfer	(Rechts)quelle	Dokumen- tation
Getränkeschankanlage stationäre, verwen- dungsfertige, nicht verwendungsfertige, in Ausschankwagen, tragbare (mit Versorgung aus Druckgasflaschen und stationären Druck- behältern)	- Vor der erstmaligen Verwendung - Wiederkehrend mit Fristenermitt- lung im Rahmen der Gefährdungs- beurteilung, i. d. R. alle 2 Jahre	- Ordnungsgemäße Ausrüstung und Aufstellung - Funktionsfähigkeit der sicherheits- technisch erforderlichen Bauteile	Zur Prüfung befähigte Person ¹⁾	- § 3 Abs. 6, § 14 BetrSichV sowie - DGUV Regel 110-007 (BGR/GUV-R 228), Kapitel 4.7.2, 4.7.3	Ja ²⁾
Verwendungsfertige Getränkeschankanlage	<u>Aufstellungsprüfung</u> , z. B. an einem neuen Standort (z. B. Volksfest)	Sicht- und Funktionsprüfung	Geeignete, unterwiesene und beauftragte Person	ASI 6.80, Abschnitt 13.3 a)	Ja ³⁾
Nicht verwendungsfertige Getränkeschankanlage	<u>Aufstellungsprüfung</u> , z. B. an einem neuen Standort (z. B. Volksfest)	Gemäß Festlegung Betreiber, z. B. ordnungsgemäße Ausrüstung und Aufstellung, Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnisch erforderlichen Bauteile, Prüfnachweis der letzten Prüfung durch zur Prüfung befähigten Person liegt vor	- Zur Prüfung befähigte Person oder - Geeignete, unter- wiesene und schriftlich beauf- tragte Person	ASI 6.80, Abschnitt 13.3 b)	Ja ³⁾

Stationärer Druckbehälter für Kohlendioxid (CO₂)	- Vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Wiederkehrend	Insbesondere gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ unter Berücksichtigung des Druckinhaltsproduktes (Liter x bar) und Abschnitt 6.18 sowie evtl. herstellerseitige Vorgaben	Zur Prüfung befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungsstelle	Insb. BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ und Abschnitt 6.18	Ja ²⁾
Stationärer Druckbehälter für Stickstoff (N₂)	- Vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Wiederkehrend	Insbesondere gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ unter Berücksichtigung des Druckinhaltsproduktes (Liter x bar) sowie evtl. herstellerseitige Vorgaben	Zur Prüfung befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungsstelle	Insbesondere BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“	Ja ²⁾
Druckgasflaschen (Druckgasbehälter)	Veranlassung wiederkehrender Prüfungen i. d. R. über Füllwerk (keine Betreiberpflichten)	-	-	-	-
Ausschanktanks (z. B. in Bier-Drive-Anlagen, Entleerung mittels CO ₂ oder Luft mit jeweils max. 3 bar)	- Vor der erstmaligen Inbetriebnahme - Wiederkehrend	Insbesondere gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ unter Berücksichtigung des Druckinhaltsproduktes (PS x V) Tabelle 4 (z. B. 3 bar x 1.000 Liter → Prüfgruppe III) - Äußere Prüfung alle 2 Jahre ⁴⁾ - Innere Prüfung alle 5 Jahre - Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre	Zugelassene Überwachungsstelle	Insbesondere BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ Tabelle 4	Ja ²⁾
Sicherheitsventil (verstellbar) am Druckminderer	Wiederkehrend, nach Herstellerangabe bzw. i. d. R. alle 2 Jahre (z. B. im Rahmen der sicherheitstechnischen Prüfung der Getränkeschankanlage)	- Prüfung des Abblasedrucks, bei - zul. Betriebsüberdruck bis 3 bar (ab 3,6 bar) - zul. Betriebsüberdruck bis 7 bar (ab 7,7 bar) - Vorhandensein der Plombe	- Vom Hersteller beauftragte Person oder - zur Prüfung befähigte Person	Nach Herstellerangabe	Ja ²⁾

Gaswarnanlage für Kohlenstoffdioxid (CO₂)	- Vor der erstmaligen Verwendung - Wiederkehrend nach Herstellerangaben	- Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation und Funktion - Wiederkehrend, z. B. Funktionsprüfung mittels Prüfgas, Austausch Sensor	Nach Herstellerangabe, i. d. R. vom Hersteller beauftragte Person	Nach Herstellerangabe	Ja ²⁾ sowie i. d. R. mit Dokumentation des Herstellers und der errichtenden Fachfirma
Technische Lüftung	- Vor der erstmaligen Verwendung - Wiederkehrend mit Fristenermittlung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, i. d. R. alle 2 Jahre	- Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation und Funktion - Wiederkehrend, z. B. ständig laufend, Vorhandensein wahrnehmbare Störungsanzeige, Bodenabsaugung, Abluftverlegung ins Freie, mind. 2-facher Luftwechsel pro Stunde (bei Austritt im Freien)	Fachfirma	Nach Herstellerangabe bzw. errichtenden Fachfirma	Ja ²⁾ sowie i. d. R. mit Dokumentation der errichtenden Fachfirma
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	- Vor der ersten Inbetriebnahme - In bestimmten Zeitabständen	Gemäß § 5 „Prüfungen“ DGUV Vorschrift 3 (bisher BGV A3) einschließlich den Tabellen 1A und 1B der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“	Elektrofachkraft	§ 5 DGUV Vorschrift 3 (bisher BGV A3)	Ja

- 1) Zur Prüfung befähigte Person: Anforderung, Qualifikation gemäß § 2 Abs. 6 BetrSichV sowie TRBS 1203; i. d. R. Personen, die an einem Lehrgang nach DGUV Grundsatz 310-007 (bisher BGG/GUV-G 968) teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden haben
- 2) Muster-Prüfbescheinigung DGUV Grundsatz 310-008 (bisher BGG/GUV-G 969); verfügbar unter www.bgn.de, Wissen Kompakt „Getränkeschankanlagen“
- 3) Muster-Bescheinigung für Aufstellungsprüfung; verfügbar unter www.bgn.de, Wissen Kompakt „Getränkeschankanlagen“
- 4) Gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 4 „Druckanlagen“ Nummer 5.6 können äußere Prüfungen von Anlagenteilen (hier: Druckbehälter) entfallen, wenn diese nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt oder elektrisch beheizt sind